



SATZUNG

DER

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT

im Deutschen Gewerkschaftsbund

LANDESVERBAND SACHSEN

- beschlossen von der Landesvertreterversammlung der GEW Sachsen am 08.12.1990 in Schöneck/ Vogtland
- geändert von der a. o. Landesvertreterversammlung der GEW Sachsen am 09.05.1992 in Freital
- geändert von der Landesvertreterversammlung der GEW Sachsen vom 26. bis 28.11.1993 in Leipzig
- geändert von der a. o. Landesvertreterversammlung der GEW Sachsen am 26.11.1994 in Dresden
- geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen vom 25. bis 27.10.1996 in Schöneck/Vogtland
- geändert vom a. o. Gewerkschaftstag der GEW Sachsen am 06.09.1997 in Chemnitz
- geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen vom 16. bis 18.11.2000 in Zinnwald
- geändert vom a. o. Gewerkschaftstag der GEW Sachsen am 25.03.2002 in Leipzig
- geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen vom 04. bis 06.11.2004 in Schellerhau
- geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen vom 19. bis 21.04. 2007 in Schöneck/ Vogtland
- geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen vom 31.03. bis 02.04.2011 in Schöneck/Vogtland

Satzung der GEW Sachsen

I. Name und Sitz	3
§ 1 Name	3
§ 2 Sitz	3
II. Zweck, Aufgaben und Mittel gewerkschaftlicher Arbeit	3
§ 3 Zweck und Aufgaben	3
§ 4 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit	3
§ 5 Arbeitskämpfe	3
III. Organisationsbereich und Mitgliedschaft	4
§ 6 Organisationsbereich	4
§ 7 Mitgliedschaft	4
§ 8 Enden der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	4
§ 10 Beitrag	5
IV. Organisationsaufbau und Organisationsstruktur	5
§ 11 Gliederung	5
§ 12 Gewerkschaftsgruppen und Vertrauensleute	5
§ 13 Kreis- und Bezirksverbände	5
§ 14 Landesverband	6
V. Organe der GEW Sachsen	6
§ 15 Organe der GEW Sachsen	6
§ 16 Gewerkschaftstag der GEW Sachsen	6
§ 17 Landesvorstand	7
§ 18 Geschäftsführender Vorstand	8
§ 19 Landesvorsitz	8
VI. Arbeitsgruppen und Gremien beim Landesvorstand	9
§ 20 Arbeitsgruppen	9
§ 21 Gremien	9
VII. Abstimmungen, Wahlen und Abberufungen	10
§ 22 Abstimmungen und Wahlen	10
§ 23 Kollektive Mandatsausübung	10
§ 24 Abberufungen während der Wahlperiode	10
VIII. Kassen- und Vermögensverwaltung	10
§ 25	10
IX. Landesschiedskommission	10
§ 26	10
X. Schlussbestimmungen	11
§ 27 Bundes- und Landessatzung	11
§ 28 Satzungsänderungen	11
§ 29 Auflösung der GEW Sachsen	11
Protokollnotizen	11

Anhang zur Satzung

Geschäftsordnung	12
Richtlinien für die Antragskommission	15
Richtlinien für die Mandatsprüfungskommission	16
Wahlordnung	17
Richtlinien für den Wahlausschuss	19
Haushalts- und Kassenordnung	20
Inventurordnung	23
Richtlinien zur Vorbereitung, Führung und Analyse von Tarifverhandlungen	24

I. Name und Sitz

§ 1 Name

- (1) Der Landesverband Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund führt den Namen

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Sachsen

- (2) Die Abkürzung lautet: GEW Sachsen.

§ 2 Sitz

Die GEW Sachsen hat ihren Sitz in Leipzig.

II. Zweck, Aufgaben und Mittel gewerkschaftlicher Arbeit

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die GEW Sachsen ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Zweck und Aufgaben sind die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, die Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft und die Weiterentwicklung der im Dienste von Bildung, Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen.
- (3) In diesem Sinne nimmt die GEW Sachsen Einfluss
- darauf, dass Bildung, Erziehung und Wissenschaft die ihnen gebührenden Plätze in der Gesellschaft einnehmen, dass ihre innovativen Kräfte dem gesellschaftlichen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Fortschritt dienen und dass ihr Missbrauch verhindert wird,
 - auf den ökologischen Umbau der Gesellschaft und die Entwicklung des multikulturellen Zusammenlebens,
 - auf die Auseinandersetzung mit Extremismus und Gewalt in der Gesellschaft,
 - auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und
 - auf die Förderung der europäischen Zusammenarbeit und Integration.

§ 4 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele setzt die GEW Sachsen insbesondere ein:

- a) Arbeit in allen satzungsgemäßen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung und -äußerung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
- b) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen nach den Richtlinien der GEW (Bund),
- c) Abschluss von Tarifverträgen,
- d) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltungen,
- e) Einflussnahme auf die politische und gesellschaftliche Willensbildung zur Förderung von Erziehung, Bildung und Wissenschaft, insbesondere durch konstruktive und kritische Zusammenarbeit sowie Meinungsaustausch mit Parlamenten, politischen Parteien, Interessenvertretungen von Schülern, Eltern und Studierenden sowie sonstigen Organisationen und durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
- f) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- g) Unterstützung von Mitgliedern, die wegen ihres Einsatzes für die Gewerkschaft Schaden erleiden,
- h) Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften, Nutzung elektronischer Medien und
- i) Zusammenarbeit mit weiteren Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden.

§ 5 Arbeitskämpfe

- (1) Für die GEW Sachsen ist der Arbeitskampf/ Streik ein Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.
- (2) Für die Durchführung von Arbeitskämpfen gelten die Bestimmungen der GEW (Bund) mit den Ergänzungen durch die „Richtlinien der GEW Sachsen zur Vorbereitung, Führung und Analyse von Tarifverhandlungen auf Landesebene“ (Landes-Tarifrichtlinien) im Anhang dieser Satzung.
- (3) Die Richtlinien der GEW (Bund) für Arbeitskämpfe gelten ebenfalls für die Durchführung von Warnstreiks. Bei Warnstreiks von kürzerer als eintägiger Dauer kann auf eine Urabstimmung verzichtet werden, wenn ihre Durchführung aus zeitlichen Gründen die beabsichtigte Arbeitsniederlegung vereiteln würde.

III. Organisationsbereich und Mitgliedschaft

§ 6 Organisationsbereich

- (1) Der Organisationsbereich der GEW Sachsen umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Freistaates Sachsen haben.
- (2) Die GEW Sachsen organisiert entsprechend der Organisationszuständigkeit innerhalb des DGB in den Bildungsbereichen
 - Schule,
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit,
 - Hochschule und Forschung und
 - Weiterbildung
 - a) Beschäftigte aller pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
 - b) Angehörige von Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien, wissenschaftlichen Instituten, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Museen,
 - c) Beschäftigte in privaten bzw. in freier Trägerschaft befindlichen Bildungseinrichtungen,
 - d) Beschäftigte entsprechender Wirtschaftsbetriebe, Verwaltungen und Behörden,
 - e) nichtbetriebsgebundene freie Mitarbeiter(innen) aus den o. g. Bildungsbereichen,
 - f) Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht, oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben,
 - g) Senioren(innen) aus o. g. Einrichtungen und Bildungsbereichen,
 - h) Erwerbslose und wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedene aus den o. g. Einrichtungen und Bildungsbereichen.
- (3) Die Rechtsform der Einrichtungen ist für das Recht auf Mitgliedschaft ohne Belang.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes in die GEW Sachsen erfolgt unabhängig von Rasse, Alter, Geschlecht, Weltanschauung, Nationalität, Parteizugehörigkeit, dienstlicher und sozialer Stellung.
- (2) Die Aufnahme in die GEW Sachsen ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am 1. des Monats nach der Aufnahmeentscheidung.
- (4) Der Landesvorstand regelt das Aufnahmeverfahren. Er entscheidet insbesondere in Zweifelsfällen endgültig über die Aufnahme.
- (5) Ehrenmitgliedschaft
 - a) Die Ehrenmitgliedschaft in der GEW Sachsen kann durch Beschluss des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen verliehen werden.
 - b) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft schließt Beitragsfreiheit ein.
 - c) Die Kosten bzw. Beitragsanteile übernimmt der Landesverband Sachsen.

§ 8 Enden der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft bzw. einen anderen GEW-Landesverband,
 - c) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten beim Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist; für den fristgemäßen Austritt ist das Datum des Posteingangs maßgebend,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder können wegen arglistiger Täuschung bei der Aufnahme sowie satzungswidrigen oder gewerkschaftsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der GEW (Bund).
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der GEW Sachsen wird die Mitgliedskarte ausgeschlossener oder ausgeschiedener Mitglieder ungültig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen der GEW Sachsen in Anspruch zu nehmen, sich an die satzungsgemäßen Organe zu wenden und an Veranstaltungen der GEW Sachsen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind stimmberechtigt und haben im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht für alle Wahlfunktionen der GEW Sachsen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, auf schriftliche Anfragen von den Organen der GEW Sachsen Auskunft zu erhalten.
Die Zuständigkeit der Auskunftserteilung richtet sich nach den satzungsgemäßen Kompetenzen der Organe. Bei Nichtzuständigkeit sind entsprechende Schritte zur Bearbeitung einzuleiten.

§ 10 Beitrag

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW Sachsen einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung, die vom Gewerkschaftstag der GEW (Bund) festgelegt wird.
- (2) Das regelmäßige Entrichten des Beitrages in der vom Hauptvorstand der GEW (Bund) festgelegten Zahlungsart ist Voraussetzung für das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.
- (3) Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen bestimmt Grundsätze, wie nach Abzug der Bundesanteile die verbleibenden Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der GEW Sachsen eingesetzt werden.
Dabei ist, ausgehend von einem Sockelbetrag, unter Berücksichtigung des Mitgliederanteils die Arbeitsfähigkeit der Bezirks- und Kreisverbände zu gewährleisten.

IV. Organisationsaufbau und Organisationsstruktur

§ 11 Gliederung

- (1) Die GEW Sachsen gliedert sich in Kreis- und Bezirksverbände.
- (2) Der Bereich Hochschule und Forschung ist Bezirksverband im Sinne dieser Satzung. Die GEW-Verbände Hochschule und Forschung sind Kreisverbände im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder der GEW Sachsen nach § 6 Ziffer 2 ordnen sich den entsprechenden Bezirks- und Kreisverbänden zu.

§ 12 Gewerkschaftsgruppen und Vertrauensleute

- (1) In Bildungs-, Erziehungs- und Wissenschaftseinrichtungen können die dort beschäftigten GEW-Mitglieder Vertrauensleute wählen und Gewerkschaftsgruppen bilden.
Mitglieder, die nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen, können Gruppen auf regionaler Ebene bilden oder sich den Gewerkschaftsgruppen in den Einrichtungen, in denen sie tätig waren, anschließen.
- (2) Die Vertrauensleute arbeiten auf der Grundlage der Vertrauensleuterichtlinien der GEW (Bund) und dieser Satzung.
Insbesondere haben sie folgende Rechte und Pflichten:
 - Die Vertrauensleute haben das Recht, für ihre Arbeit durch die Kreis- und Bezirksvorstände bzw. den Landesvorstand geschult sowie mit den erforderlichen Informationen und Materialien ausgestattet zu werden.
 - Die Vertrauensleute haben das Recht, an Vertrauensleutekonferenzen bzw. Vertrauensleuteversammlungen auf regionalen Ebenen mit Stimmrecht teilzunehmen.
 - Die Vertrauensleute haben die Aufgabe, mit den Mitgliedern gewerkschaftspolitische Fragen zu diskutieren, sie in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Bezirksverbänden zu beraten und über Beschlüsse der GEW zu informieren sowie neue Mitglieder zu werben.
 - Die Vertrauensleute können als Gewerkschaftsbeauftragte gemäß "Sächsisches Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG)" bei dem in der Dienststelle gewählten Personalrat tätig werden.
 - Die Vertrauensleute können die Mitglieder ihrer Gewerkschaftsgruppe gegenüber der/dem Leiter(in) der Dienststelle bzw. des Betriebes oder anderen Vorgesetzten vertreten.
- (3) Die Rechte der Vertrauensleutekonferenzen bzw. Vertrauensleuteversammlungen werden in den Satzungen der Kreis- und Bezirksverbände geregelt.

§ 13 Kreis- und Bezirksverbände

- (1) Die Kreis- und Bezirksverbände wählen Vorstände.
Die Kreis- und Bezirksverbände regeln ihre Angelegenheiten einschließlich ihrer Struktur unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der GEW Sachsen selbstständig. Sie verwalten ihre Finanzmittel selbst und beschließen über deren Verwendung.
- (2) Die Kreis- und Bezirksverbände vertreten die Mitglieder ihrer Verbände gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in ihren Bereichen und übernehmen die Mitgliederbetreuung in enger Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand.
- (3) Die Kreis- und Bezirksverbände beschließen ihre Satzungen, Geschäftsordnungen, Wahlordnungen sowie ihre Haushalts- und Kassenordnungen. Anderenfalls gelten die Regelungen des Landesverbandes entsprechend.
- (4) Die Kreisverbände sind in Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden und dem Landesverband für die Information, Beratung und Schulung ihrer Mitglieder, Vertrauensleute und Gewerkschaftsgruppen verantwortlich. Sie unterstützen und koordinieren die Arbeit der Gewerkschaftsgruppen und Vertrauensleute und führen Vertrauensleutekonferenzen bzw. -versammlungen durch.

- (5) Die Bezirksverbände unterstützen und koordinieren die Arbeit der Kreisverbände. In Zusammenarbeit mit diesen übernehmen sie regional übergreifende Aufgaben und bereiten Entscheidungen auf Landesebene vor.
Die Bezirksverbände richten Bezirksbüros ein. Über deren personelle Besetzung entscheidet der Bezirksvorstand in Absprache mit den jeweiligen Kreisvorständen auf der Grundlage des bestätigten Stellenplanes des Landesverbandes. Die Bezirksbüros werden von Gewerkschaftssekretären(innen) geleitet.
Die Bezirksbüros sind Service- und Kompetenzzentren der Bezirksverbände und der Kreisverbände. Die Bezirksbüros können dem Landesverband zur Verfügung stehen. Über Prioritätensetzung entscheidet der Bezirksvorstand.
- (6) Die in den Bezirksbüros tätigen Angestellten sind Beschäftigte der GEW Sachsen.

§ 14 Landesverband

- (1) Die GEW Sachsen vertritt ihre Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, dem Landtag, der Staatsregierung, den Parteien, den Landesbehörden, den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden und anderen Institutionen auf Landesebene sowie gegenüber der GEW (Bund) und dem DGB.
- (2) Die GEW Sachsen gibt für ihre Mitglieder eine Zeitung heraus und erstellt eine Homepage. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den Inhalt dieser Zeitung ist ein(e) Redakteur(in).

V. Organe der GEW Sachsen

§ 15 Organe

Die Organe der GEW Sachsen sind:

- a) der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 16 Gewerkschaftstag der GEW Sachsen

- (1) Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er beschließt die Richtlinien für die Arbeit der GEW Sachsen. Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen entscheidet endgültig in allen Verbandsangelegenheiten, führt die Wahlen entsprechend der vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen beschlossenen Wahlordnung durch und bestimmt die Grundsätze des Finanzhaushaltes und der Stellenplanung.
Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen entscheidet über die Gründung und Auflösung von Kreis- und Bezirksverbänden.
- (2) Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen setzt sich zusammen aus:
- a) 150 von den Kreisverbänden bis spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Anzahl der Delegierten pro Kreisverband stellt der Landesvorstand anhand der Mitgliederzahlen am 01.10. des Jahres fest, das dem Jahr, in dem der Gewerkschaftstag stattfindet, vorausgeht.
 - b) je einem/einer bis spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag gewählten Delegierten der Arbeitsgruppen nach § 20, der Referate nach § 21 (1) Buchstabe a), des Finanzausschusses und der Landesrechtsschutzstelle,
 - c) den aktuellen Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (Protokollnotiz)
- (3) Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen tritt alle vier Jahre im ersten Quartal des Jahres zusammen. Zeit und Ort werden durch den Landesvorstand bestimmt. Der Zeitpunkt wird in der Mitgliederzeitung mindestens sechs Monate vor dem Zusammentreffen bekannt gegeben.
(Protokollnotiz)
- (5) Der Landesvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Sachsen einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Kreisverbände per Beschluss fordert.
In diesen Fällen muss der Außerordentliche Gewerkschaftstag der GEW Sachsen innerhalb von drei Monaten stattfinden. Zeit, Ort und Fristen werden durch den Landesvorstand beschlossen.
- (6) Jede(r) Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.
- (7) Die Mitglieder der Landesschiedskommission nehmen am Gewerkschaftstag der GEW Sachsen als Gäste mit Rederecht teil.
- (8) Anträge an den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen können von Kreis- und Bezirksverbänden, dem Landesvorstand, den Referaten und Arbeitsgruppen beim Landesvorstand und der Landesrechtsschutzstelle gestellt werden.

- (9) Stimmberechtigte Teilnehmer des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen können Ergänzungs- oder Änderungsanträge stellen.
- (10) Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
- (11) Jedes Mitglied der GEW Sachsen hat das Recht auf Teilnahme als Gast am Gewerkschaftstag der GEW Sachsen.

(Protokollnotiz)

§ 17 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen die Politik des Landesverbandes und berät Probleme von dessen mittelfristiger Arbeit. Er entscheidet über Arbeitskampfmaßnahmen, beschließt den Jahreshaushaltsplan und den Stellenplan des Landesverbandes und nimmt die Jahresabschlussrechnung, die Tätigkeitsberichte des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Berichte der Arbeitsgruppen und Gremien nach Abschnitt VI entgegen. Der Landesvorstand beschließt über die von den Arbeitsgruppen nach §20 Ziffer (1) vorgelegten Arbeitsplanungen und über die von den Gremien nach § 21 Ziffer (1) vorgelegten Rahmenkonzeptionen.

Der Landesvorstand bestimmt die Grundsätze für die Aufstellung von Personalratslisten.

Wenn auf dem ordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Sachsen für Wahlfunktionen nach § 2 der Wahlordnung auf Grund fehlender Kandidatenvorschläge keine Wahl erfolgen konnte oder wenn ein(e) vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen gewählte(r) Mandatsträger(in) aus dem Amt ausgeschieden ist, besetzt der Landesvorstand bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Sachsen diese Mandate durch Wahl. Die Wahlen sind entsprechend der Wahlordnung für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen durchzuführen.

Zwischen den Gewerkschaftstagen der GEW Sachsen trifft der Landesvorstand ggf. vorläufige Regelungen zur Gründung und Auflösung von Kreis- und Bezirksverbänden.

- (2) Dem Landesvorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden, die aus den Bildungsbereichen Schule, Jugendhilfe und Sozialarbeit, Hochschule und Forschung sowie Weiterbildung kommen,
- c) die/der 1. und die/der 2. Schatzmeister(in),

(Protokollnotiz)

- d) die/der Redakteur(in) der Mitgliederzeitung,
- e) die Leiter(innen) der ständigen Arbeitsgruppen nach § 20 Ziffer (1) und der Referate nach § 21 Ziffer (1) Buchstabe a),
- f) die/der Leiter/in der Landesrechtsschutzstelle,
- g) die Vorsitzenden der Bezirksverbände,
- h) weitere 25 Vertreter(innen) der Bezirksverbände, deren Anzahl sich nach der Mitgliederzahl der Bezirksverbände zum Zeitpunkt des letzten Gewerkschaftstages der GEW Sachsen richtet, darunter jeweils eine größtmögliche Anzahl von Vorsitzenden der Kreisverbände entsprechend Ziffer (3), letzter Absatz.

Ständige Gäste des Landesvorstandes sind die Gewerkschaftssekretäre(innen) und Organisationssekretäre(innen) der Bezirksverbände. Des weiteren können als Gäste die Referenten(innen), die Juristen(innen) des Landesverbandes und die/der Leiter(in) der Mitgliederverwaltung teilnehmen.

- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach Buchstaben a) bis f) werden vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen in getrennten Wahlgängen gewählt.

Für die Mitglieder des Landesvorstandes nach Buchstabe e) und f) kann vom Gewerkschaftstag je ein(e) ständige(r) Vertreter(in) gewählt werden, der/die das jeweilige Mitglied im Landesvorstand stimmberechtigt vertritt. Bei kollektiver Mandatsausübung nach § 23 sind bis zu zwei Vertreter(innen) möglich.

Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach Ziffer (2) Buchstaben a) bis f) erfolgt für die Dauer der Wahlperiode bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Sachsen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wiederwahl für eine dritte oder weitere Wahlperiode bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen.

Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach Ziffer (2) Buchstaben g) und h) erfolgt in den jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksverbänden entsprechend ihrer Wahlvorschriften, längstens jedoch für die Dauer von vier Jahren.

Ist die Zahl der Kreisverbände eines Bezirksverbandes nicht größer als die Zahl seiner Mitglieder des Landesvorstandes nach Ziffer (2) Buchstabe h), sind alle Vorsitzenden der Kreisverbände dieses Bezirksverbandes Mitglieder des Landesvorstandes nach Ziffer (2) Buchstabe h), die ggf. verbleibenden Mandate werden durch Wahl im Bezirksverband besetzt. Ist die Zahl der Kreisverbände eines Bezirksverbandes größer als die Zahl seiner Mitglieder des Landesvorstandes nach Ziffer (2) Buchstabe h), vereinbaren die Vorsitzenden der Kreisverbände dieses Bezirksverbandes

- des, wer von ihnen Mitglieder des Landesvorstandes nach Ziffer (2) Buchstabe h) sind.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (5) Der Landesvorstand tagt in der Regel viermal im Jahr.
 - (6) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Tagung des Landesvorstandes einzuberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes oder ein Viertel der Kreisverbände fordert.
 - (7) Anträge an die Tagungen des Landesvorstandes können von dessen Mitgliedern, den Kreisverbänden, den Bezirksverbänden, dem Geschäftsführenden Vorstand, den Arbeitsgruppen und Gremien nach Abschnitt VI und der Großen Tarifkommission der GEW Sachsen gestellt werden.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Tagungen des Landesvorstandes, erledigt die laufenden Geschäfte und erfüllt die ihm vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) die /der Vorsitzende,
 - b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die/der 1. Schatzmeister(in),
 - d) die/der Pressesprecher(in),
 - e) die/der Redakteur(in) der Mitgliederzeitung,
 - f) die Vorsitzenden der Bezirksverbände.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Landesvorstand über den Inhalt seiner Sitzungen und über seine Entscheidungen zu informieren.

§ 19 Landesvorsitz

- (1) Die/der Vorsitzende leitet im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen und des Landesvorstandes die Arbeit der GEW Sachsen und vertritt sie nach innen und außen.
Die Vertretung der/des Vorsitzenden bei Abwesenheit wird in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes der GEW Sachsen geregelt.
- (2) Die/der Vorsitzende übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Landesvorstandes und ihre Außenstellen aus. Sie/er ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb in der Landesgeschäftsstelle verantwortlich und übt die Funktion der/des Personalbeauftragten des Landesvorstandes aus. Sie/er kann Teile dieser Aufgaben mit Einverständnis des Landesvorstandes zeitweilig oder ständig an die/den 1. Schatzmeister(in) übertragen.

VI. Arbeitsgruppen und Gremien beim Landesvorstand

§ 20 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Wahrung der besonderen Interessen von Mitgliedergruppen werden beim Landesvorstand folgende ständige Arbeitsgruppen eingerichtet:
 - a) Senioren und Ruheständler,
 - b) Erwerbslose/ Vorruheständler,
 - c) Junge GEW,
 - d) Landesausschuss der Studentinnen und Studenten,
 - e) Gleichstellung.Die Arbeitsplanung der ständigen Arbeitsgruppen ist von diesen dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- (2) Zur Lösung gewerkschaftlicher Aufgaben können zeitweilige Arbeitsgruppen durch den Landesvorstand eingerichtet werden. Ihnen werden im Rahmen des Haushaltes Mittel zugewiesen.

§ 21 Gremien

- (1) Zur Bearbeitung von Aufgaben aus den jeweiligen Fachgebieten, zur inhaltlich-konzeptionellen Vorbereitung von Entscheidungen der gewählten Organe auf der Landesebene sowie zur Beratung der Mitglieder im Auftrag dieser Organe werden beim Landesvorstand folgende Gremien gebildet:
 - a) **Die Referate:**
 - Angestellten- und Beamtenpolitik,
 - Schulische Bildung,
 - Jugendhilfe/ Sozialarbeit,
 - Hochschule und Forschung,

- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - Gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - Multikulturelle Angelegenheiten,
 - Information und Öffentlichkeitsarbeit, geleitet von der/dem Pressesprecher(in).
- b) Der Finanzausschuss:**
Er wird von dem/der 1. Schatzmeister(in) geleitet. Der Finanzausschuss unterstützt die Schatzmeister(innen) bei der Vorbereitung von Finanzentscheidungen, der Erarbeitung von Haushaltsplänen und der Überprüfung der Haushaltskonten im Rahmen der gültigen Haushalts- und Kassenordnung.
- c) Die Redaktion der Mitgliederzeitung:**
Sie wird von dem/der Redakteur(in) geleitet und ist verantwortlich für den Inhalt und die Herausgabe der Mitgliederzeitung.
- d) Die Landesrechtsschutzstelle:**
Sie ist für den Rechtsschutz und die Rechtsberatung der Mitglieder des Landesverbandes verantwortlich und arbeitet auf der Grundlage der vom Hauptvorstand der GEW (Bund) beschlossenen Richtlinien für den Rechtsschutz.
Die Landesrechtsschutzstelle ist verantwortlich für die Schulung ehrenamtlicher Rechtsschützer(innen) in den Kreis- und Bezirksverbänden.
- (2) Zur Wahrung von fachlichen Interessen der Mitglieder können bei den Referaten, auf ihren Antrag, durch den Landesvorstand ständige, inhaltlich orientierte Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise wählen Leitungsgremien und regeln ihre Vertretung im Referat. Die Finanzierung der Arbeitskreise wird über die Kontenstelle des Referates gewährleistet und ist bei der Einstellung der Haushaltsmittel entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die Rahmenkonzeptionen für die Arbeit und Struktur der Referate, des Finanzausschusses und der Landesrechtsschutzstelle sind von diesen dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitglieder der Referate und der Landesrechtsschutzstelle werden dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden vom Landesvorstand gewählt.
- (4) Für die Erfüllung der mit der Aufnahme und dem Ausscheiden von Mitgliedern sowie dem Beitragseinzug verbundenen Aufgaben ist die Mitgliederverwaltung des Landesvorstandes verantwortlich. Im Auftrag des Landesvorstandes erfüllt sie gegenüber den Kreis- und Bezirksverbänden Dienstleistungsaufgaben im Bereich der Mitgliederverwaltung.
- (5) Die in den Referaten, der Landesrechtsschutzstelle und der Mitgliederverwaltung des Landesvorstandes tätigen Mitarbeiter sind Angestellte der GEW Sachsen.

VII. Abstimmungen, Wahlen und Abberufungen

§ 22 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse in der GEW Sachsen werden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (2) Stimmrecht in Organen der GEW Sachsen und ihren Gliederungen entsteht durch Wahl auf der jeweiligen Ebene.
- (3) Die Vorbereitung der Wahlen auf dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen obliegt dem vom Landesvorstand gewählten Wahlausschuss. Die Durchführung der Wahlen regelt die vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen beschlossene Wahlordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Kollektive Mandatsausübung

- (1) Die Gliederungen, Arbeitsgruppen und Gremien der GEW Sachsen können kollektive Mandatsausübung beschließen, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt.
- (2) Bis zu drei Personen können als Team zur kollektiven Leitung gewählt werden.
- (3) Bei kollektiver Mandatsausübung werden das Mitglied des Landesvorstandes und seine ständige Vertretung durch Wahlen im Sinne von § 17 Ziffer (3) bestimmt.

§ 24 Abberufungen während der Wahlperiode

Die Abberufung aus Wahlfunktionen ist möglich. Sie muss durch das Organ bzw. die Gliederung erfolgen, welches/welche in die Funktion gewählt hat.

Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen.

VIII. Kassen- und Vermögensverwaltung

§ 25

- (1) Grundlagen der Kassen- und Vermögensverwaltung der GEW Sachsen sind:
 - a) die vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen beschlossenen Grundsätze der Haushalts- und Stellenplanung für die Wahlperiode sowie
 - b) die vom Landesvorstand beschlossenen Haushalts- und Stellenpläne für das jeweilige Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.
- (2) Die Kassen- und Vermögensverwaltung der GEW Sachsen wird unter Aufsicht des Landesvorstandes durch die/den 1. Schatzmeister(in) auf der Grundlage einer vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen beschlossenen Haushalts- und Kassenordnung sowie Inventurordnung durchgeführt.
- (3) Die/der 1. Schatzmeister(in) erstattet zu jedem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen einen Finanzbericht. Zwischen den Gewerkschaftstagen der GEW Sachsen informiert die/der 1. oder die/der 2. Schatzmeister(in) in jeder Sitzung des Landesvorstandes zur aktuellen Finanzsituation. Der Jahresabschlussbericht ist dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

IX. Landesschiedskommission

§ 26

- (1) Gemäß den Bestimmungen der GEW (Bund) wählt der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen für die Dauer der Wahlperiode bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Sachsen eine Landesschiedskommission.
- (2) Die Landesschiedskommission ist zuständig für:
 - a) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Wahlanfechtungen, wenn diese innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Landesschiedskommission eingelegt werden,
 - c) Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzungen des DGB, der GEW (Bund), der GEW Sachsen sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB und der GEW,
 - d) die Klärung von die Satzung der GEW Sachsen oder deren Anhang betreffenden Streitfragen zwischen Organen, Gliederungen, Arbeitsgruppen oder Gremien der GEW Sachsen.
- (3) Antragsberechtigt sind Organe, Gliederungen, Arbeitsgruppen und Gremien der GEW Sachsen im Bereich ihrer Zuständigkeit und unmittelbar betroffene Mitglieder. Bei Wahlanfechtungen ist jede/jeder Delegierte und Kandidat(in) für die umstrittene Funktion antragsberechtigt.
- (4) Die Arbeitsweise der Landesschiedskommission ergibt sich aus der Schiedsordnung der GEW (Bund).
- (5) Gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission ist Berufung bei der Bundesschiedskommission möglich.

X. Schlussbestimmungen

§ 27 Bundes- und Landessatzung

Regelungen in der Satzung der GEW (Bund) in ihrer jeweils geltenden Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen der Satzung der GEW Sachsen vor.

Bundesorgane der GEW haben keine Verfügungsgewalt über Konten und Vermögen des Landesverbandes Sachsen.

§ 28 Satzungsänderungen

Für die Annahme satzungsändernder Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen erforderlich.

Satzungsändernde Anträge sind fünf Monate vor dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen einzureichen.

§ 29 Auflösung der GEW Sachsen

Zum Zwecke der Auflösung der GEW Sachsen ist ein Außerordentlicher Gewerkschaftstag der GEW Sachsen einzuberufen. Dieser kann mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten über die Auflösung der GEW Sachsen beschließen. Über die Verwendung des Restvermögens beschließt der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen mit einfacher Mehrheit.

Protokollnotizen:

Zu § 16:

Bei der Wahl der Delegierten nach Ziffer (2) Buchstabe a) ist der Anteil der Mitglieder aus den Bereichen Jugendhilfe und Sozialarbeit sowie Weiterbildung angemessen zu berücksichtigen. Für Gäste nach Ziffer (11) besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
Der nächste Gewerkschaftstag der GEW Sachsen findet im Jahr 2007 statt.
Die Kreis- und Bezirksverbände führen ihre Wahlen vor dem Gewerkschaftstag durch.

Zu § 17 (2) Buchstabe c):

Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten zwischen den Schatzmeistern(innen) werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
Dieser ist dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

§ 1

Versammlungsleitung

- (1) Die Leitung des Gewerkschaftstages des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft obliegt der vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen gewählten Versammlungsleitung.
- (2) Die/der Leiter(in) der Versammlung kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei sie/ihn selbst betreffenden Angelegenheiten sowie, wenn sie/er sich an der sachlichen Besprechung beteiligen möchte, hat sie/er die Leitung der Versammlung abzugeben.
- (3) Die/der Leiter(in) der Versammlung bringt die auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte in der aktuell festgelegten, d.h. ggf. durch den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen ergänzten, präzisierten und konkretisierten Reihenfolge zur Verhandlung.
- (4) Die/der Leiter(in) des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen hat das Recht, eine(n) Redner(in) zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihr/ihm, wenn sie/er diesen Anordnungen während ihrer/seiner Rede nicht Folge leistet, das Wort zu entziehen.

§ 2

Anträge

- (1) Selbständige Anträge an den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen können nur die im § 16 Ziffer 8 der Satzung genannten Antragsberechtigten stellen. Sie sind spätestens drei Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen schriftlich an den Landesvorstand einzureichen. Dabei ist den Anträgen ein Protokollauszug des Antragsbeschlusses des jeweiligen Gremiums beizufügen.
Die Fristen des § 28 der Satzung der GEW Sachsen bleiben davon unberührt.
- (2) Bei Anträgen, die nach Antragsschluss eingereicht werden, muss vor ihrer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung von der/dem Antragsteller(in) der Nachweis geführt werden, dass die Voraussetzung für eine termingemäße Einreichung nicht gegeben war. Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen muss zur Behandlung die Dringlichkeit des Antrages anerkennen.
- (3) Ergänzungs- und Änderungsanträge zu den selbständigen Anträgen, ebenso Anträge zu den Berichten, können während der Verhandlung von den Antragsberechtigten gemäß § 16 Ziffer 8 dieser Satzung und den stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Sie werden verlesen, ehe die/der nächste Redner(in) das Wort erhält. Damit stehen sie ebenfalls zur Besprechung. Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem selbständige Anträge eingereicht werden können.
- (4) Alle Anträge gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 der Geschäftsordnung werden dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen von der Antragskommission mit sachlich begründeter Stellungnahme oder Äußerung dazu vorgelegt.
Die Antragskommission arbeitet nach den für sie geltenden Richtlinien.
- (5) Alle Anträge gemäß § 2 Ziffer 1 bis 3 der Geschäftsordnung müssen aus bearbeitungs- und verhandlungstechnischen Gründen folgenden äußeren Kriterien genügen:
 - a) Jeder Antrag muss auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden.
 - b) Antrag und Antragsbegründung müssen im Wortlaut getrennt erscheinen. Der Antragstext steht voran. Mit Ablauf der in § 2 Ziffer 1 genannten Frist kann eine schriftliche Begründung entfallen.
 - c) Der Antragstext muss die/den Antragsteller(in) und eine(n) Adressaten(in) des Antrages sowie ein mit der Erledigung des Antrages zu beauftragendes Organ der GEW Sachsen (z. B. Landesvorstand) ausweisen.
 - d) Der Antragstext muss sachlich orientiert sein, d. h., subjektive Hinweise (z. B. "meines Erachtens") sind ausgeschlossen.

- (6) Anträge, die mehrfach mit gleichem Wortlaut eingehen, werden unter Nennung aller Antragsteller(innen) nur einmal bekanntgegeben.
- (7) Die Antragskommission kann Anträge, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, an die/den Antragsteller(in) zurückweisen.
- (8) Anträge zur Änderung von Haushaltsdaten müssen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.
- (9) Wenn die eingereichten Ergänzungs- und Änderungsanträge offensichtlich nicht zur Sache gehören, kann die/der Versammlungsleiter(in) sie in der Versammlung an dieser Stelle ausschließen. Im Zweifelsfall hat sie/er die Entscheidung des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen herbeizuführen.
- (10) Anträge können von den Antragstellern(innen) ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen stimmberechtigten Delegierten wieder aufgenommen werden.
- (11) Über einen Antrag kann auf Beschluss des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen auch geteilt verhandelt oder abgestimmt werden.
- (12) Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung. Diese muss gesondert erfolgen.

§ 3

Aussprache

- (1) In den Verhandlungen des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen haben stimmberechtigte Delegierte und Teilnehmer nach § 16 Ziffer 7 dieser Satzung Rederecht. In Ausnahmefällen können sich andere Personen an der Aussprache beteiligen, wenn nicht mindestens 30 stimmberechtigte Delegierte Einspruch dagegen erheben.
- (2) Die Redner(innen) melden sich schriftlich zu Wort. Sie werden in die Redeliste aufgenommen. In der Reihenfolge der Redeliste erteilt ihnen die/der Versammlungsleiter(in) das Wort.
- (3) Über größere Sachgebiete wird nach dem Vortrag der/des Berichterstatters(in) zunächst eine allgemeine Besprechung über den ganzen Umfang des Sachgebietes herbeigeführt. Daran schließt sich eine gesonderte Besprechung der einzelnen Teilgebiete an. Wortmeldungen zu der allgemeinen Aussprache, die nicht erledigt wurden, werden dabei nicht übernommen.
- (4) Die Redner(innen) sprechen vom Redepult oder vom Saalmikrofon aus. Das Vorlesen vorbereiteter Referate ist in der Aussprache nicht gestattet.
- (5) Die Redezeit für die Redner(innen) in der Aussprache kann begrenzt werden, wenn der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen dies auf Antrag beschließt. Zu demselben Sachverhalt erhält in der Aussprache ein(e) Redner(in) höchstens zweimal das Wort.

§ 4

Schluss der Besprechung

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Besprechung bzw. Schluss der Redeliste kommt zur Abstimmung, nachdem die Redeliste verlesen worden ist und bei Wortmeldungen ein(e) Redner(in) für und ein(e) Redner(in) gegen den Schluss gesprochen hat.
- (2) Das Schlusswort steht der/dem Berichterstatter(in) auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Besprechung angenommen worden ist.
- (3) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und danach Anträge auf Vertagung gehen allen anderen Anträgen voraus.
- (4) Persönliche Erklärungen sind nach der Abstimmung und am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
- (5) Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, auch Ergänzungs- und Änderungsanträge, genannt bzw. verlesen. Die/der Leiter(in) der Versammlung schlägt vor, in welcher Reihenfolge die Anträge zur Abstimmung gebracht werden.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 5

Reden zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss den stimmberechtigten Delegierten auch außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort gegeben werden. Ausführungen zur Sache sind im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung nicht zulässig.
- (2) Bei den Rednern(innen) zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden, wenn die Redner(innen) vor Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen nennen.
- (3) Der Antrag kommt zur Abstimmung, wenn bei Wortmeldungen ein(e) Redner(in) für und ein(e) Redner(in) gegen den Antrag gesprochen hat.

§ 6

Abstimmung

- (1) Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten im Beratungsraum anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat eine Auszählung zu erfolgen.
- (2) An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen.
- (3) Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten festgelegt sind.
Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmen.
- (4) Die Abstimmungen geschehen durch Emporheben der Stimmkarten (offene Abstimmung).
 - a) Falls die/der Versammlungsleiter(in) keine klare Mehrheit erkennen kann oder die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch eine(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n) angezweifelt wird, wird die vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen eingesetzte Zählgruppe tätig.
 - b) Beim Abruf der einzelnen Zählergebnisse der Mitglieder der Zählgruppe durch die Versammlungsleitung ist folgendermaßen zu verfahren:
 1. Die Versammlungsleitung ruft zunächst alle Ja-Stimmen ab und ermittelt die Summe.
 2. Die Versammlungsleitung ruft anschließend alle Nein-Stimmen ab und ermittelt die Summe.
 3. Die Versammlungsleitung ruft anschließend alle Stimmenthaltungen ab und ermittelt die Summe.
 4. Die Versammlungsleitung gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten findet die Abstimmung geheim statt.
- (6) In besonders wichtigen Abstimmungen kann Hammelsprung beantragt werden.
Auf Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten aus mindestens 8 Kreisverbänden kann eine namentliche Abstimmung durch den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen beschlossen werden.
- (7) Geheime Abstimmung geht namentlicher und offener Abstimmung vor.
- (8) Nach der Abstimmung stellt die/der Leiter(in) der Versammlung die Annahme oder Ablehnung fest.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen des Landesverbandes.

Richtlinien für die Antragskommission des Gewerkschaftstages des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 4 der Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen wird eine Antragskommission gebildet.
Ihr gehören an:
 - a) ein(e) vom Landesvorstand gewählte(r) Vorsitzende(r),
 - b) zwei Vertreter(innen) der Arbeitsgruppen und Gremien nach Abschnitt VI der Satzung, die vom Landesvorstand gewählt werden.
 - c) je ein(e) Vertreter(in) der Bezirksverbände.

- (2) Die Antragskommission tritt vor und während des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen zur Beratung der eingegangenen Anträge zusammen und erfüllt dabei folgende Aufgaben:
 - a) Sie stellt die Art der Anträge (satzungsändernd, Dringlichkeit usw.) fest.
 - b) Sie überprüft, ob die Anträge den in der Satzung formulierten Anforderungen entsprechen und ob es zum Sachverhalt bereits Beschlüsse gibt.
 - c) Sie gibt Empfehlungen zur Annahme, Änderung oder Ablehnung der eingereichten Anträge. Bei Ablehnung ist eine Begründung zu geben. Vorgeschlagene Änderungen dürfen den Sinn des Antrages nicht verändern.
 - d) Sie schlägt die Reihenfolge der Behandlung der eingegangenen Anträge vor.
 - e) Sie informiert die betroffenen Antragsteller, wenn zum gleichen Sachverhalt mehrere Anträge eingegangen sind. Diese Information kann mit einem Kompromissvorschlag der Antragskommission verbunden werden.

- (3) In den Beratungen der Antragskommission werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. § 16 Ziffer 6 der Satzung der GEW Sachsen gilt entsprechend.

- (4) Die Antragskommission kann dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen die Bildung von Kommissionen zur Behandlung strittiger Anträge zum gleichen Sachverhalt vorschlagen.

- (5) Die Antragskommission tritt zu ihrer ersten Sitzung auf Einladung der/des Vorsitzenden der Kommission spätestens 2 Wochen nach Fristablauf der Antragseinreichung zusammen.

Richtlinien für die Mandatsprüfungskommission des Gewerkschaftstages des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

- (1) Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen setzt eine Mandatsprüfungskommission ein. Für sie werden ein(e) vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten ausgewählte(r) Vorsitzende(r) der Kommission und die Gewerkschaftssekretäre(innen) der Bezirksverbände vorgeschlagen; weitere Vorschläge sind zulässig. Der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen beschließt über die endgültige Zusammensetzung der Mandatsprüfungskommission mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- (2) Alle stimmberechtigten Delegierten müssen im Besitz eines Mandates sein. Das Mandat wird auf Grund der Meldungen der Kreisverbände und der in § 16 (2) Buchstabe b) der Satzung der GEW Sachsen genannten Arbeitsgruppen und Gremien sowie für die gemäß § 16 (2) Buchstabe c) der Satzung der GEW Sachsen gesetzten stimmberechtigten Delegierten ausgestellt. Gäste entsprechend § 16 (7) der Satzung der GEW Sachsen erhalten ein Gastmandat. Über die Ausstellung weiterer Gastmandate entscheidet der Landesvorstand im Zusammenhang mit der Einberufung des Gewerkschaftstages.
- (3) Im einzelnen hat die Mandatsprüfungskommission zu prüfen bzw. festzustellen:
 - a) wie viel stimmberechtigte Delegierte anwesend sind,
 - b) ob die Mandatsträger(innen) nach den geltenden Satzungsbestimmungen gewählt bzw. gesetzt sind,
 - c) ob die Mandatsträger(innen) die Voraussetzungen für die Ausübung der Mandate erfüllen.
- (4) Die Mandate werden personenbezogen in Form der Delegiertenkarte (des Delegiertenausweises) ausgestellt. Eine Übertragung des Mandates ist nicht möglich.
- (5) Die Mandate werden an jedem Beratungstag beim Betreten der Tagungsräume überprüft.
- (6) Der Landesvorstand führt eine Liste über die Zusammensetzung des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen und die ausgegebenen Mandate.
- (7) Der Mandatsprüfungskommission sind vom Landesvorstand die Grundlagen für die Errechnung der Mandatsverteilung sowie die Liste der ausgegebenen Mandate vorzulegen.
- (8) Über den Bericht der Mandatsprüfungskommission beschließt, nach Entgegennahme, der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen.

Wahlordnung für den Gewerkschaftstag des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

§ 1

Vorbereitung der Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen wählt der Landesvorstand einen Wahlausschuss. Dieser wird gemäß den Richtlinien für den Wahlausschuss einberufen.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in).
- (3) Über die bevorstehenden Wahlen, die Konstituierung des Wahlausschusses und die durch Wahl zu besetzenden Ämter wird in der Mitgliederzeitung im Zusammenhang mit der Einberufung des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen informiert.

§ 2

Wahlämter

Gemäß der Satzung werden vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen gewählt:

- a) die/der Vorsitzende des Landesverbandes,
- b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) die/der 1. und die/der 2. Schatzmeister(in),
- d) die/der Redakteur(in) der Mitgliederzeitung,
- e) die Leiter(innen) der Arbeitsgruppen nach § 20 (1) und der Referate nach § 21 (1) Buchstabe a),
- f) die/der Leiter(in) der Landesrechtsschutzstelle,
- g) die ständigen Vertreter(innen) nach § 17 (3), Satz 2 und 3,
- h) die drei ständigen Mitglieder und die sechs Ersatzmitglieder der Landesschiedskommission,
- i) die sechs Kassenprüfer(innen).

§ 3

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens 3 Monate vor dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen beim Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Die Delegierten für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen werden mit der Einladung über die gültigen Wahlvorschläge informiert.
- (3) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen sind die Kreis- und Bezirksverbände sowie der Landesvorstand der GEW Sachsen berechtigt.
Für die Wahlämter gemäß § 2 Buchstabe e), f), und g) dieser Wahlordnung sind zusätzlich die jeweiligen Arbeitsgruppen und Gremien vorschlagsberechtigt.
- (4) Weitere Wahlvorschläge, die auf dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens 30 Delegierten.
- (5) Nimmt ein Mitglied des Wahlausschusses die Kandidatur zu einem Wahlamt gemäß § 2 Buchstabe a) bis c) dieser Wahlordnung an, so scheidet er aus dem Wahlausschuss aus. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt gemäß § 2 Buchstabe d) bis g) dieser Wahlordnung, so kann es nicht Vorsitzende(r) oder Berichterstatter(in) des Wahlausschusses sein.

§ 4

Wahlhandlung

- (1) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die gesamte Wahlhandlung.
- (2) Die schriftliche Zustimmung der/des Kandidaten(in) muss vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuss vorliegen.
- (3) Nach der Kandidaten(innen)aufstellung kann eine Kandidaten(innen)befragung erfolgen. Ein Ausschluss der Kandidaten(innen) von einer damit verbundenen Personaldebatte ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses überwachen die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen.

§ 5

Geheime Wahlen

- (1) Die Wahlen gemäß § 2 Buchst. a) bis g) dieser Wahlordnung erfolgen geheim durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.
- (2) Die Wahlen gemäß § 2 Buchst. h) und i) dieser Wahlordnung müssen geheim durch Abgabe verdeckter Stimmzettel durchgeführt werden, wenn es mindestens ein(e) stimmberechtigte(r) Delegierte(r) fordert.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen für die Ämter gemäß § 2 dieser Wahlordnung erfolgen grundsätzlich in getrennten Wahlgängen.
Die Wahlen der Vertreter(innen) gemäß § 2 Buchstab. g) können jeweils in einem Wahlgang mit den Wahlen für die entsprechenden Ämter gemäß § 2 Buchst. d) bis f) erfolgen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen entsprechend der Feststellung der Mandatsprüfungskommission erhält.
Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.
Werden neue Wahlvorschläge entsprechend § 3 Ziffer 4 dieser Wahlordnung eingereicht, wird eine neue Wahlhandlung eingeleitet.
- (3) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen erhält
(einfache Mehrheit).
- (4) Kommt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung einzuleiten. Die Wahlvorschläge erfolgen entsprechend § 3 Ziffer 4 dieser Wahlordnung.
- (5) Ist nur ein(e) Kandidat(in) vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Stimmenthaltung ist möglich.
- (6) Bei der Zusammenfassung von Wahlen für mehrere gleichartige Funktionen zu einer gemeinsamen Wahl gelten diejenigen Kandidaten(innen) als gewählt, die unter Beachtung der Ziffern 1 bis 3 die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Stimmen für Bewerber(innen), die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt nach Abschluss der Auszählung der abgegebenen Stimmen das Wahlergebnis bekannt.
- (2) Die gewählten Kandidaten(innen) haben nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Annahme der Wahl zu erklären.
Ist die/der Gewählte verhindert, am Gewerkschaftstag der GEW Sachsen teilzunehmen oder ist sie/er nicht als Delegierte(r) benannt, muss die Annahme der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen gegenüber der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich erklärt werden.
- (3) Das Wahlergebnis wird nach Abschluss des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen in der Mitgliederzeitung veröffentlicht.

§ 8 Abberufung

- (1) Der Antrag auf Abberufung aus einer Wahlfunktion muss auf einer Zusammenkunft des Gremiums, das die Wahl vorgenommen hat, gestellt und begründet werden.
Die/der Betroffene muss die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.
- (2) Die Durchführung der Abstimmung übernimmt eine Versammlungsleitung, die vom jeweiligen Gremium gewählt wird und der weder die/der Antragsteller(in) noch die/der Betroffene angehören dürfen.
- (3) Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung findet sinngemäß für alle Wahlen in den Organen, Gliederungen und Gremien der GEW Sachsen Anwendung.

**Richtlinien für den Wahlausschuss
des Gewerkschaftstages des Landesverbandes Sachsen
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

- (1) Der Landesvorstand wählt den Ausschuss zur Vorbereitung der fälligen Wahlen.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus je zwei von den Bezirksvorständen vorgeschlagenen Vertretern zusammen.
Die Geschäftsstelle der GEW Sachsen in Leipzig stellt fest, wer das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses ist.
Dieses beruft den Wahlausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in der sich der Wahlausschuss konstituiert.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in).
Die Geschäftsstelle der GEW Sachsen in Leipzig teilt dem Landesvorstand, den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden sowohl die Zusammensetzung des Wahlausschusses als auch dessen Konstituierung mit.
- (4) Der Wahlausschuss ist berechtigt, alle Fragen zu beraten, die ihm bedeutungsvoll für die Vorbereitung der Wahlen erscheinen. Spätestens fünf Monate vor dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen gibt die/der Vorsitzende des Wahlausschusses in der Mitgliederzeitung der GEW Sachsen bekannt, wie sich der Wahlausschuss konstituiert hat. Sie/er gibt ferner bekannt, welche Ämter beim nächsten Gewerkschaftstag der GEW Sachsen durch Wahl zu besetzen sind.
Die nach § 3 Ziffer 3 der Wahlordnung der GEW Sachsen zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Gremien der GEW Sachsen können ihre Wahlvorschläge bis spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einreichen.
- (5) Der Wahlausschuss prüft innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und gibt sämtliche gültigen Vorschläge mit Zustimmung der Kandidaten(innen) an die/den verantwortliche(n) Redakteur(in) der Mitgliederzeitung zur Veröffentlichung weiter.

Haushalts- und Kassenordnung für den Landesverband Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

§ 1

Verantwortlichkeiten für den Haushaltsplan

- (1) Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres stellen die/ der Schatzmeister(innen) in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss den Haushaltsplan auf. Die Leiter(innen) bzw. beauftragten Vertreter(innen) aller Gremien, die aus Mitteln des Landesvorstandes finanziert werden (Referate, Landesrechtsschutzstelle, ständige Arbeitsgruppen beim Landesvorstand, zeitweilige Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen), informieren hierzu eine/ einen der beiden Schatzmeister(innen) bis spätestens November des Vorjahres über ihre finanziellen Vorschläge für das nächste Haushaltsjahr.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan wird im Landesvorstand beraten und beschlossen.
- (4) Wenn die Situation des Landesverbandes es erfordert, kann der Landesvorstand bis spätestens 31.03. des Haushaltsjahres mit Zweidrittelmehrheit beschließen, den Jahreshaushaltsplan in zwei Halbjahrespläne zu teilen.
- (5) Die Schatzmeister(innen) haben das Recht, ihre vom Landesvorstand abweichenden Auffassungen zur Finanzpolitik des Landesverbandes dem Landesvorstand und dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen vorzutragen.

§ 2

Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 30.06. des Vorjahres und den zu erwartenden Mitgliederänderungen sowie den Durchschnittsbeiträgen und sonstigen Einnahmen .
- (2) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck getrennt zu veranschlagen. Im Rahmen der Budgetierung dürfen Ausgaben für den gleichen Zweck nur bei einer Kontenstelle des Haushaltsplanes angegeben werden.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorzulegen.

§ 3

Verfahren bei fehlendem Haushaltsplan

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, stehen für die Übergangszeit 1/12 pro Monat in Höhe der Haushaltsmittel des Vorjahres zur Verfügung. Vorgriffe bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

§ 4

Durchführung des Haushaltsplans

- (1) Die/der 1. Schatzmeister(in) ist für die Durchführung des Haushaltes verantwortlich. Sie/er informiert in jeder Sitzung des Landesvorstandes zur aktuellen Finanzsituation. Am Ende jedes Quartals legt sie/er dem Landesvorstand eine Übersicht über den aktuellen Stand der Einnahmen und Ausgaben vor. Die Leiter(innen) bzw. beauftragten Vertreter(innen) der in § 1 (1) genannten Gremien erhalten von der Buchhaltung am Ende jedes Quartals einen Auszug ihres Haushaltskontos mit dem Stand der Ausgaben und der Höhe der noch verfügbaren Restmittel.
- (2) Die Deckungsfähigkeit einzelner Haushaltsklassen/ Kostenklassen ist mit dem jeweiligen Haushalt zu beschließen.
- (3) Außerplanmäßige Ausgaben müssen im Rahmen eines Nachtragshaushaltes, für dessen Erstellung diese Grundsätze ebenfalls Anwendung finden, beschlossen werden.
- (4) Überplanmäßige Ausgaben können nur nach vorheriger Genehmigung durch eine/einen der beiden Schatzmeister(innen) erfolgen.
- (5) Im Rahmen der Budgetierung können Anteile der vom Haushaltsplan abweichenden Beträge ins Folgejahr übertragen werden. Über die Anteilshöhe entscheidet der Landesvorstand mit dem Haushalt. Ausgenommen sind die den Bezirks- und Kreisverbänden im Rahmen des Haushaltsplanes übergebenen Mittel.
- (6) Die/der 1. Schatzmeister(in) legt dem Landesvorstand bis spätestens Ende des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres die Jahresabschlussrechnung zur Bestätigung vor. Über die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages beschließt der Landesvorstand.

§ 5

Grundsätze für Ausgaben

Unter Beachtung des Satzungszweckes dürfen Haushaltsmittel nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung ausgegeben werden.

§ 6

Finanzausschuss

Die Mitglieder des Finanzausschusses gemäß § 21 (1) b) in Verbindung mit § 21 (3) der Satzung der GEW Sachsen werden vom Landesvorstand gewählt.

Die/der 1. Schatzmeister(in) lädt den Finanzausschuss ein und leitet dessen Sitzungen.

§ 7

Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung

- (1) Die/der 1. Schatzmeister(in) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Sie/er nimmt die Kassen- und Vermögensverwaltung nach den Beschlüssen des Landesvorstandes wahr.
- (2) Die Rechnungslegung soll den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Über weitere Detailfragen entscheidet der Finanzausschuss.
- (3) Über weitere Kassenvollmachten neben den beiden Schatzmeistern(innen) entscheidet der Landesvorstand.

§ 8

Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus den sechs vom Gewerkschaftstag der GEW gewählten Kassenprüfer(innen).
- (2) Die Revisionskommission überprüft regelmäßig pro Kalenderjahr
 - die Barkasse,
 - sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung,
 - wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel,
 - Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Vermögensrechnung der GEW Sachsen und ihrer Einrichtungen,
 - Verpflichtungen aus Mitgliedschaften,
 - das Vorhandensein von Inventarverzeichnissen und deren Übereinstimmung mit dem Inventarbestand.Die Revisionskommission ist zuständig für den Antrag auf Entlastung der beiden Schatzmeister(innen).
Die Revisionskommission berichtet in regelmäßigen Abständen schriftlich dem Landesvorstand.
- (3) Die Kassenprüfer(innen) sind berechtigt, auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen.
- (4) Auf Verlangen der Revisionskommission, auf Beschluss des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen oder des Landesvorstandes findet eine Grundsatzprüfung durch eine(n) Wirtschaftsprüfer(in) statt.

§ 9

Einhaltung von Vorschriften

Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

§ 10

Zahlungen an ehrenamtlich tätige Mitglieder

Ehrenamtlich für die GEW tätigen Mitgliedern werden die verauslagten Kosten für Gespräche vom privaten Telefon für GEW-Zwecke, Portogebühren für von zu Hause versandten Postsendungen, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (soweit diese nicht unter Reisekosten abgerechnet werden) bar ausbezahlt oder auf ihr privates Konto überwiesen. Als Beleg genügt eine Liste dieser Ausgaben.

§ 11

Reisekosten

- (1) Die Bezahlung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung der GEW Sachsen unter Benutzung der dafür gültigen Formulare.
- (2) Bei Veranstaltungen (Sitzungen, Konferenzen, Tagungen, Schulungen usw.) gilt der Grundsatz, dass Reisekosten von dem Vorstand gezahlt werden, der eingeladen hat. Bei Einladung von Referenten(innen) muss vor der Veranstaltung vereinbart werden, wer die Reisekosten übernimmt. Liegt für eine Veranstaltung keine schriftliche Einladung vor, bedarf die Finanzierung der Dienstreise der Zustimmung durch eine/einen der beiden Schatzmeister(innen).
Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

- (3) Vor Massenkundgebungen und Demonstrationen beschließt der Landesvorstand, wie die An- und Abreise organisiert wird.
- (4) Für die Wahl der günstigsten Verkehrsmittel gilt:
 - a) Die effektive Auslastung der Dienstfahrzeuge hat Vorrang vor der Benutzung von Privatfahrzeugen.
 - b) Im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter(innen) ist besonders bei solchen günstigen Relationen wie Leipzig/ Frankfurt a.M. und Leipzig/ Dresden nach Möglichkeit die Eisenbahn zu nutzen.
 - c) Das Recht zur Benutzung einer Flugverbindung haben, ohne gesonderte Genehmigung, die/der Vorsitzende sowie die/der in ihrer/seiner Vertretung tätige stellvertretende Vorsitzende des Landesvorstandes. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 12

Stellenplan

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Näheres regelt der Landesvorstand.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die geprüften Jahresabschlüsse sowie Vermögensrechnungen der Kreis- und Bezirksverbände werden einer/einem der beiden Schatzmeister(innen) zur Kenntnis gegeben.
Der Landesverband Sachsen gibt seine geprüften Jahresabschlüsse und Vermögensrechnungen dem Hauptvorstand zur Kenntnis.
- (2) Die Haushalts- und Kassenordnung gilt für die GEW Sachsen und ihre Organe sowie die Arbeitsgruppen und Gremien beim Landesvorstand.
Die Kreis- und Bezirksverbände sind aufgefordert, die Übernahme der Haushalts- und Kassenordnung der GEW (Bund) in der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach deren Inkraftsetzung zu regeln.
Ergänzungen, die der Haushalts- und Kassenordnung der GEW (Bund) nicht widersprechen, können auf deren Grundlage von dem jeweiligem Satzungsmitglied beschlossen werden.

**Inventurordnung
für den Landesverband Sachsen
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

(1) Geltungsbereich

Diese Inventurordnung gilt für alle Gliederungen der GEW Sachsen, wie:

- Landesverband
- Bezirksverbände
- Kreisverbände und
- alle weiteren Gliederungen, die entsprechend § 13 Abs. 1 ihre Finanzmittel selbst verwalten.

(2) Inventarisierung

Die Inventarisierung aller beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände, die über einem Neuwert von 127,83 € liegen, werden in geordneter Reihenfolge schriftlich erfasst. Dazu ist ein, vom Landesverband zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

(3) Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventarisierung ist eine/einer der beiden Schatzmeister(innen) der GEW Sachsen.

(4) Zeitliche Durchführung

Eine/einer der beiden Schatzmeister(innen) des Landesverbandes legt jährlich den Termin zur Durchführung der Inventarisierung fest.

Dieser muss rechtzeitig vor der Kassenprüfung erfolgen, damit die Kassenprüfer lt.

§ 8 Abs. 2, letzter Anstrich der Haushalt- und Kassenordnung die Inventarverzeichnisse mit Inventarbestand prüfen können.

(5) Aufbewahrung der Inventarverzeichnisse

Die Inventarverzeichnisse sind im Original in den jeweiligen Geschäftsstellen aufzubewahren und als Kopie an eine/einen der beiden Schatzmeister(innen) des Landesverbandes in der von ihm gestellten Frist einzureichen.

Richtlinien der GEW Sachsen zur Vorbereitung, Führung und Analyse von Tarifverhandlungen auf Landesebene (Landes-Tarifrichtlinien)

1. Für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen auf Landesebene finden die dazu vom Hauptausschuss der GEW beschlossenen Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung mit den folgenden Ergänzungen Anwendung.
2. Sobald dem Landesverband Sachsen vom Hauptvorstand der GEW die Zuständigkeit zur Führung von Tarifverhandlungen übertragen wird, übernimmt der Landesvorstand als zuständiges Organ die Verantwortung für diese Tarifverhandlungen.
3. Zur Konzipierung und Koordinierung der Tarifarbeit auf Landesebene wird eine Große Tarifkommission (GTK) der GEW Sachsen gebildet. Über deren Zusammensetzung beschließt der Landesvorstand.
4. Die Große Tarifkommission hat die Aufgabe, im Rahmen des vom Gewerkschaftstag bzw. vom Landesvorstand beschlossenen Landestarifkonzeptes
 - die Tarifarbeit auf Landesebene zu planen und zu koordinieren,
 - Tarifforderungen zu formulieren,
 - die Mitglieder Diskussion zu Tarifforderungen anzuregen, zu begleiten und auszuwerten,
 - dem Landesvorstand oder dem Gewerkschaftstag der GEW Sachsen Empfehlungen zur Vorbereitung, Durchführung und zum Abschluss von Tarifverhandlungen und zur Führung von Arbeitskämpfen sowie zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit zu unterbreiten,
 - abgeschlossene oder abgebrochene Tarifverhandlungen zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen für die Tarifarbeit auf Landesebene zu ziehen.
5. Vertreter eines Tarifbereiches* in der GTK können ein Veto gegen beschlossene Empfehlungen der GTK einlegen, wenn sie einstimmig der begründeten Auffassung sind, dass durch die Empfehlung die Interessen der Mitglieder in diesem Tarifbereich in grober Weise verletzt werden.
6. Weitere Aufgaben und Regelungen werden durch den Landesvorstand beschlossen.

* **Tarifbereich:** *Sachlich und organisatorisch abgrenzbarer Bereich, für den konkrete Tarifverhandlungen vorbereitet und geführt werden.*